

Beschlussvorlage für die Gemeindevertreterversammlung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</p>	<p>Stellungnahme vom 05.02.2019</p> <p>Beurteilung: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Erläuterungen: Umweltprüfung Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl, II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt, • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mittei- 	<p>Kenntnisnahme, dass die Planungsabsicht an die landesplanerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst sind, so dass seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg kein Widerspruch zu der beabsichtigten Planung vorliegt.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertreterversammlung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>lung unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten s. https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-Baten-gl-5.pdf 	
<p>2. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>3. Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE)</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>4. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>5. Ministerium der Finanzen des Landes</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>6. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
7. Landkreis Prignitz	<p>Stellungnahme vom 25.02.2019</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2019 wurde der Landkreis Prignitz zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 29. Januar 2019.</p> <p>Nach Beteiligung der Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zur 14. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) wie folgt Stellung.</p> <p><u>Sb Ordnung und Verkehr</u> Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht aktuell keine Einwendungen. Maßnahmen zur Veränderung bestehender Infrastrukturen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind und die damit erforderlich werdende Anpassung der stationären Beschilderung und Markierung sind im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO seitens des Vorhabenträgers direkt mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.</p> <p>Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens, welche den öffentlichen Verkehrsraum tangieren, unterliegen den Vorschriften des § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung.</p> <p><u>Sb Landwirtschaft</u> Zu der vorliegenden Planung bestehen aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p><u>Sb Bauordnung</u> Die 14. Änderung des Teilflächennutzungsplans wird von Seiten der unteren Bauaufsicht begrüßt.</p> <p><u>Sb Abfallwirtschaft/ÖPNV als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u> Die Untere Abfallwirtschafts- und Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) hat zum o. g. Vorhaben fachlich keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><u>Sb Natur- und Gewässerschutz als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV nimmt die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim UU, Referat N1) die Belange des besonderen Artenschutzes (Vollzug der Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG) wahr.</p> <p>Im Parallelverfahren wird ein BP zur Erweiterung der vorhandenen Betriebsstätte aufgestellt. Die vorgesehene FNP-Änderung bezieht sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche für diese Landwirtschaftsbetrieb. Daher ist für beide parallel laufenden Verfahren ein gemeinsamer Umweltbericht ausreichend. Der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden bereits im BP-Verfahren mit Stellungnahme der UNB vom 14.02.2019 festgelegt und gelten auch für das FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“.</p> <p>Für die FNP- Änderung ist ebenso wie für die BP-Aufstellung ein Zustimmungsverfahren beim MLUL als Ordnungsgeber für die LSG-Verordnung erforderlich. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind elektronisch beim Referat44@mlul.brandenburg.de einzureichen.</p> <p><u>Sb Natur- und Gewässerschutz Untere Wasserbehörde (UWB)</u> Gegen die Änderung des o.g. Teilflächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Sb Denkmalschutz</u> Gegen die Änderung des o. g. FNP bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>In der Begründung der 14. FNP-Änderung werden die wesentlichen Aussagen aus dem Umweltbericht des Bebauungsplanes dargestellt und ansonsten auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes Kuhsdorf Nr. 2 verwiesen.</p> <p>Der Hinweis zur Erforderlichkeit eines gesonderten Zustimmungsverfahrens wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertreterversammlung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><u>Sb Planung/Unternehmensbetreuung</u> Inhalt der 14. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Landwirtschaftlicher Betrieb/Betrieb zur Futtermittelproduktion“. Sondergebiete können für Baugebiete ausgewiesen werden, die sich von den gesetzlich geregelten Baugebietstypen <u>wesentlich</u> unterscheiden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Festsetzung <u>städtebaulich begründet und sachgerecht abgewogen</u> wird. Es ist zulässig, ein Sondergebiet darzustellen bzw. im Bebauungsplan festzusetzen, wenn in einem Baugebiet miteinander verträgliche Nutzungen zugelassen werden sollen, die sich keinem in der BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen lassen. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung ausführlich darzulegen.</p> <p><u>Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst-Hygiene und Umweltmedizin</u> Aus hygienischer und umweltmedizinischer Sicht ergeben sich keine Hinweise oder Forderungen.</p>	<p>Ein Futtermittelbetrieb wäre auch in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig. Die Festsetzung von Gewerbebetrieben bleibt allerdings in der Regel den dafür vorgesehenen Zentralen Orten vorbehalten. Aus Sicht der Landesplanung und Raumordnung würde ein Gewerbegebiet in Kuhdorf den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen. Weiterhin ist es grundsätzlich das Wesen eines Gewerbegebietes, dass sich dort mehrere und verschiedene Gewerbebetriebe ansiedeln können.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO ergibt sich aus der Tatsache, dass an dieser Stelle ausschließlich ein der Landwirtschaft und der tierischen Nahrungsmittelproduktion dienender Betrieb angesiedelt werden soll, der sich darüber hinaus aus einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebes heraus entwickelt hat.</p> <p>Es ist planerisch nicht gewünscht, dass sich an diesen Standort „irgendein Gewerbebetrieb“ ansiedeln kann, sondern es geht ausschließlich um eine der Landwirtschaft zugeordnete Betriebsstätte, die nicht mehr die Kriterien der landwirtschaftlichen Privilegierung erfüllt und somit nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich nicht zulässig wäre. Diese lässt sich dann über eine Sondergebietsfestsetzung regeln mit der exakten Bestimmung zur Zulässigkeit nur eines Betriebes zur Erzeugung von Futtermittel, bzw. einen Betrieb zur Veredlung landwirtschaftlicher Produkte.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. Polizeipräsidium Potsdam</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>9. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>12. Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr</p>	<p>Stellungnahme vom 22.02.2019</p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der vorliegenden 14. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pankow sollen die Darstellungen des FNP an die Planungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Planes Kuhsdorf Nr. 2 durch Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Betrieb/ Betrieb zur Futtermittelproduktion" anstelle der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft angepasst werden.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die vorliegende FNP-Änderung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planänderung nicht berührt.</p> <p>Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls nicht berührt werden, wenn die Bauhöhen der im Umfeld vorhandenen baulichen Anlagen durch die Höhe geplanter baulicher Anlagen oder die Höhe der für die Errichtung der baulichen Anlagen eingesetzten temporären Baugeräte nicht wesentlich überschritten werden. Die erforderliche Prüfung ist Bestandteil des B-Plan-Verfahrens. Ich verweise deshalb an dieser Stelle auch auf meine Stellungnahme vom 22.02.2019 zum B-Plan Kuhsdorf Nr. 2.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das FNP-Änderungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Eine Beurteilung der 14. FNP-Änderung im Hinblick auf eine mögliche Berührung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des Straßenbulasträgers.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertreterversammlung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Hinweise und Forderungen ableiten.</p> <p>Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
<p>13. Landesbetrieb Forst Brandenburg</p>	<p>Stellungnahme vom 18.02.2019</p> <p>Von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack bestehen keine Einwände zur oben genannten Änderung des Teilflächennutzungsplanes. Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>14. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneurordnung</p>	<p>Stellungnahme vom 26.02.2019</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendungen: keine 2. Rechtsgrundlage: - - 3. Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): - -</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p>Stellungnahme vom 04.02.2019</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.01.2019 (Posteingang: 28.01.2019) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>genannten Verfahren mitteilen.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) - Satzungsbeschluss vom 21. November 2018 <p>Die 14. Änderung des Teil-FNP in der Gemeinde Groß Pankow Gemarkung Kuhsdorf ist mit den oben angegebenen Zielen u. Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung: Die vorliegende 14. Teil-FNP Änderung hat die vorbereitende bauleitplanungsrechtliche Sicherung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Betrieb / Betrieb zur Futtermittelproduktion“ zum Inhalt. Die ca. 8,35 ha große Änderungsfläche befindet sich in nördlicher Richtung ca. 0,5 km entfernt von der Ortslage Kuhsdorf im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Bei dem FNP-Änderungsbereich handelt es sich um eine bereits teilweise durch einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb genutzte Fläche. Die eingangs genannten Regionalpläne treffen für den Geltungsbereich der geplanten FNP- Änderung keine Festlegungen. Vor diesem Hintergrund werden durch die kommunale Planungsabsicht die Belange der Regionalplanung nicht berührt und ist vereinbar.</p> <p>Hinweise! Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese kommunale Planungsabsicht mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar ist.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und bedarf noch der Genehmigung.</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Vorbescheides.</p>	
<p>16. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p>Stellungnahme vom 01.02.2019</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstätten-gesetz).</p>	
<p>17. Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg</p>	<p>Stellungnahme vom 26.02.2019</p> <p>Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich der Ortlage Kuhsdorf.</p> <p>Dieser wird derzeit und zukünftig über die Kreisstraße 7014 erschlossen.</p> <p>Aus Sicht der durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken zur Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>18. Deutsche Telekom AG</p>	<p>Stellungnahme vom 13.02.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die detaillierten Hinweise zu den Telekomleitungen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen allerdings nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Maßstab 1:10.000.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertreterversammlung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung																								
	<p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> <p>Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH unter www.infrest.de nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>																									
<p>19. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>																								
<p>20. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p>	<p>Stellungnahme vom 30.01.2019</p> <table border="0" data-bbox="387 906 1234 1082"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzu-</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																							
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																							
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																							

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein Reg.-Nr.: 01738/19 PE-Nr.: 01738/19</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
<p>21. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Stellungnahme vom 31.01.2019</p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächen Karte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Stellungnahme vom 04.02.2019</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
<p>23. Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 18.02.2019</p> <p>Im Bereich der Änderungsfläche des oben genannten Teilflächennutzungsplanes sind keine Wasserläufe II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass die Belange des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung eingefügt.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
24. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk	<p>Stellungnahme vom 20.02.2019</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 25.01.2019 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme unter der Reg. Nr. 51/19.</p> <p>Gegen die 14. Änderung des o.g. Teilflächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Änderungsbereich keine Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden.</p>	Kenntnisnahme.
25. EON e. dis AG	– keine Stellungnahme –	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
26. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	– keine Stellungnahme –	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
27. Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg	– keine Stellungnahme –	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
28. 50Hertz Transmission GmbH	<p>Stellungnahme vom 31.02.2019</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertreterversammlung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
29. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer	<p>Stellungnahme vom 27.02.2019</p> <p>Das Vorhaben sowie die Planung sind sinnvoll und nachvollziehbar. Sie dienen der Sicherung gewerblicher Unternehmen in einer strukturschwachen Region und einer sinnvollen Nutzung von Rohstoffen.</p>	Kenntnisnahme.
30. Handwerkskammer Potsdam	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.
31. Kreishandwerkerschaft Prignitz	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.
32. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<p>Stellungnahme vom 18.02.2019</p> <p>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass sich die in den Anfragen benannten Flächen nicht in der forst- bzw. naturschutzfachlichen Betreuung / Bewirtschaftung durch den BFB WEB befinden.</p> <p>Es werden keine anliegenden Flurstücke direkt / indirekt durch diese Vorhaben beeinflusst. Es bestehen daher von Seiten des BFB WEB weder Einwände oder Hinweise.</p> <p>Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
33. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	– keine Stellungnahme –	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
34. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Stellungnahme vom 15.02.2019</p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
35. Wi Mee-Connect GmbH	– keine Stellungnahme –	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
36. DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH	– keine Stellungnahme –	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>
37. Stadtverwaltung Pritzwalk	<p>Stellungnahme vom 18.02.2019</p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, beziehungsweise seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung gegeben ist.</p> <p>Durch die Änderung des Teil-FNP wird die Sicherung eines Landwirtschaftlichen Betriebes im Bestand und die Erweiterung des Betriebes zum Ausbau der Futtermittelproduktion vorbereitet. Der Planung kann vom Grundsatz her zugestimmt werden.</p> <p>Bezüglich des vorgesehenen Umfangs bzw. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht die Forderung, die Flächen der Stadt Pritzwalk ausreichend bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Dabei sind gängige Untersuchungsradien bzw. die geforderten Untersuchungsradien der Fachbehörden anzuwenden (z.B. Schutzgut Landschaftsbild).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise, insbesondere die Belange zum Landschaftsbild, vom Pritzwalker Ortsteil Giesendorf aus gesehen, werden im weiteren Verfahren beachtet und im Umweltbericht dargestellt.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Umweltrelevante Daten, Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben liegen uns für den Planbereich nicht vor bzw. sind uns nicht bekannt.</p> <p>Wir bitten um eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	
38. Gemeinde Plattenburg	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
39. Gemeinde Gumtow	<p>Stellungnahme vom 01.02.2019</p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.01.2019 zur 13. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kuhsdorf Nr. 2 im Gebiet des ehemaligen Amtes Groß Pankow (Prignitz) erfolgt seitens der Gemeinde Gumtow keine Stellungnahme.</p> <p>Die Änderungsflächen grenzen nicht unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Gumtow.</p> <p>Durch der 14. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kuhsdorf Nr. 2 ist einer Beeinträchtigung von gemeindlichen Belangen nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Grund der großen Entfernung sind hier keine Konflikte ersichtlich.</p> <p>Dessen ungeachtet bitten wir Sie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB.</p>	Kenntnisnahme.
40. Tourismusverband Prignitz e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
41. Stadt Perleberg	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
42. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p>Stellungnahme vom 27.02.2019</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretersitzung am **04.03.2021** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.01.2019 bis zum 25.02.2019, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
----------------	-------------------------	--

Von der Öffentlichkeit wurden während der frühzeitigen Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Baumt der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) keine Stellungnahmen vorgebracht.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen ist keine Änderung der Planung erforderlich. Die erforderlichen Gutachten im Bereich Natur- und Artenschutz und zu Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen sind gutachterlich auf der Ebene des Bebauungsplanes zu bearbeiten, so dass im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung für die 14. FNP-Änderung Ergänzungen und Hinweise in die Begründung und den Umweltbericht einzuarbeiten sind, aber der Planentwurf nicht geändert werden muss.

Die Zwischenabwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.____ beschlossen.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90 / 91
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing Jörg W. Lewin / M.Sc. Elisabeth Purreiter / M.Sc. Henrik Singelmann / B.A. Igor Becker

Stand: 11.02.2021
IB

gez. Marco Radloff
Bürgermeister der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)